Formulierungsvorschläge Heft 6/2017

**beitrag des monats: Ausgewählte Themen zur Annahme als Kind, *Mathias Zschiebsch***

**S. 198**

**Freigabeerklärung und Zugangsbestätigung:**

Hinweise zum Antrag der Annahme eines Volljährigen mit den Wirkungen des § 1770 BGB:

Die Notarin weist insbesondere auf Folgendes hin:

Mit der Annahme als Kind erlangt der Anzunehmende die rechtliche Stellung eines Kindes der Annehmenden. Dadurch entstehen gegenseitige Erb- und Pflichtteilsrechte sowie Unterhaltsansprüche. Erb- und Pflichtteilsrechte schon vorhandener Abkömmlinge der Annehmenden werden hierdurch geschmälert.

Die Wirkungen der Annahme erstrecken sich nicht auf die Verwandten der Annehmenden. Der Anzunehmende wird daher nicht verwandt mit den Verwandten der Annehmenden. Die Ehefrau des Anzunehmenden wird nicht mit der Annehmenden verschwägert. Mit der Annahme bleiben die Verwandtschaftsverhältnisse des Anzunehmenden und seiner Abkömmlinge zu seinen bisherigen Verwandten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere zukünftige Unterhaltsansprüche bzw. Unterhaltsverpflichtungen sowie Erb- und Pflichtteilsrechte, unberührt. Sie würden nur dann erlöschen, wenn das Familiengericht auf Antrag unter den in § 1772 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen bestimmt, dass sich die Wirkungen der Adoption nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen richten, was die Beteiligten nicht wünschen.

Für die Annahme als Kind ist die Einwilligung der Ehefrau des Anzunehmenden erforderlich. Diese muss notariell beurkundet werden.

Mit der Annahme als Kind erhält der Anzunehmende als Geburtsnamen den Familiennamen der Annehmenden. [Wenn der Geburtsname des Anzunehmenden der Ehename ist, anfügen: Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Anzunehmenden und seiner Ehefrau nur, wenn die Ehefrau sich vor Ausspruch der Annahme der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.]

Mit dem Ausspruch der Adoption wird ein Ausländer nicht deutscher Staatsbürger. Nach dem Heimatrecht des Anzunehmenden kann der Ausspruch der Adoption andere oder zusätzliche Wirkungen haben als die vorstehend dargestellten. Hierüber belehrt der Notar nicht.

**S. 199**

**Einwilligungserklärung der Eltern bei Inkognitoadoption mit Vorsorge für den Fall des Ablebens eines Ehegatten:**

Ich erteile als Vater/Mutter des Kindes …, geboren am …, in …, die Einwilligung, dass mein vorgenanntes Kind von den in der Adoptionsvermittlungsliste der Adoptionsvermittlungsstelle …. unter der Nummer … registrierten Adoptiveltern, deren Name ich zu erfahren verzichte, als gemeinschaftliches Kind sowie im Fall des Ablebens eines der Ehegatten durch den Überlebenden allein angenommen wird.

**S. 201**

**Auftragserteilung zur Einreichung der Urkunde beim Familiengericht:**

Ich beauftrage den Notar, eine Ausfertigung dieser Urkunde bei dem für das Adoptionsverfahren zuständigen Familiengericht einzureichen und dem Jugendamt/der Adoptionsvermittlungsstelle … eine beglaubigte Abschrift zu erteilen. Ferner beantrage ich, mir eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

Oder: Ich beantrage, von dieser Urkunde zwei Ausfertigungen dem Jugendamt/der Adoptionsvermittlungsstelle …Herrn/Frau … – davon eine zur Weiterleitung an das für das Adoptionsverfahren zuständige Familiengericht – und mir selbst eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

**Antrag der Annahme eines minderjährigen Stiefkindes mit Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden:**

Der Notar weist insbesondere auf Folgendes hin:

Die Einwilligung wird mit dem Zugang beim Familiengericht wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist die Erklärung unwiderruflich. Die Einwilligung der Erschienen zu 1. als Mutter verliert ihre Kraft, wenn der Adoptionsantrag zurückgenommen oder die Annahme verweigert wird oder das Kind nicht innerhalb von drei Jahren nach Zugang der Urkunde beim Familiengericht angenommen wird.

Für die Annahme als Kind ist die Einwilligung des Vaters des Kindes erforderlich. Sie muss notariell beurkundet werden. Sie kann nur ausnahmsweise nach § 1748 BGB auf Antrag des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters vom Familiengericht ersetzt werden.

Mit Ausspruch der beantragten Annahme erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Erschienen zu 1. und 2. Ihnen steht für das Kind gemeinsam die elterliche Sorge zu. Dadurch entstehen gegenseitige Erb- und Pflichtteilsrechte sowie Unterhaltsansprüche. Erb- und Pflichtteilsrechte schon vorhandener Abkömmlinge des Annehmenden werden hierdurch geschmälert. Mit der Annahme erlöschen die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes und seiner Abkömmlinge zu seinem leiblichen Vater und dessen Verwandten und die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten. Die Beteiligten werden insbesondere über unterhalts- und erbrechtliche Folgen belehrt.

Mit der Annahme als Kind erhält das Kind als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden.

**Hinweise zur Einwilligung eines Elternteils in eine Inkognitoadoption:**

Der Notar hat mich insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Die Einwilligung wird mit dem Zugang beim Familiengericht wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist die Erklärung unwiderruflich, meine elterliche Sorge ruht und ich darf meine Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind nicht mehr ausüben. Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn der Adoptionsantrag zurückgenommen oder die Annahme verweigert wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Zugang der Urkunde beim Familiengericht das Kind angenommen wird.

Ich wurde darüber belehrt, dass nach § 1755 BGB mit der Annahme als Kind das Verwandtschaftsverhältnis meines Kindes zu seinen Verwandten erlischt. Das gleiche gilt für die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere für Unterhalts- und Erbschaftsansprüche.

**S. 203**

**Bestimmung des Geburtsnamens bei Stiefkindadoption nach § 1757 Abs. 2 BGB:**

Die Erschienen (Annehmender und seine Ehefrau) bestimmen als Geburtsnamen, den das Kind mit der Adoption erhält, den Familiennamen des Erschienenen zu 1. Die Erschienene zu 2. stimmt als gesetzliche Vertreterin des Kindes der Namensbestimmung zu.

**Jahresrückblick: Grundbuch- und Grundbuchverfahrensrecht, *Ulrich Spieker***

**S. 208**

**Freigabeerklärung und Zugangsbestätigung:**

**I.**

**Freigabe**

Ich, der Insolvenzverwalter …, über das Vermögen der Firma … gebe hiermit den Grundbesitz

Amtsgericht … Grundbuch von … Blatt …

aus der Masse

(entsprechend § 32 Abs. 3, 80 InsO)

frei.

Die Freigabe bewirkt, dass der Insolvenzschuldner … selbst die Verfügungsbefugnis mit Zugang der Freigabeerklärung erhält (BGH NJW – RR 2007, 1205).

Diese Erklärung gebe ich in meiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma … ab.

Vorsorglich ersuche ich das Amtsgericht – … – Insolvenzgericht –, den Insolvenzvermerk löschen zu lassen.

Höchstvorsorglich bewillige ich die Löschung des Insolvenzvermerks.

Kosten trage ich nicht.

**II.**

**Zugangsbestätigung**

Ich, der Unterzeichnende …, handelnd als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin …, bestätige den Zugang der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters zu Ziffer I.

Ferner beantrage ich für die Insolvenzschuldnerin, die Firma … als deren einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer, die Löschung des Insolvenzvermerks im Grundbuch.

III.

Kosten (etc.)

…

UR-Nr. (Beglaubigungsvermerk)

**S. 209**

Gemeinsame Grundbuchberichtigung aller Gesellschafter:

1.

Im Grundbuch ist eingetragen die A-GbR mit deren Gesellschaftern X1, Y1 und Z1.

W1 ist als alleiniger Erbe (Erbschein des … Aktenzeichens …) nach dem noch im Grundbuch eingetragenen am … verstorbenen Y1 nach dem Gesellschaftsvertrag in die Gesellschaft eingetreten; Y1 ist durch Tod ausgeschieden.

2.

Alleinige Gesellschafter der A-GbR und vertretungsberechtigt sind auch heute noch die Beteiligten X1, W1 und Z1.

3.

Die Beteiligten X1, W1 und Z1 bewilligen und beantragen die Berichtigung des Grundbuches dahingehend, dass Y1 aus der Gesellschaft durch seinen Tod ausgeschieden ist und an seine Stelle W1 als nachfolgeberechtigter Erbe eingetreten ist.

**S. 214**

**Doppelvollmacht des Notars:**[[1]](#footnote-1)

Die Erschienene zu 2. erklärt, dass ihre Erklärungen der Zustimmung des Betreuungsgerichts bedürfen.

Der Notar wies die Beteiligten darauf hin, dass diese Verhandlung bis zur Genehmigung durch das Betreuungsgericht schwebend unwirksam ist.

Der Notar, sein Amtsnachfolger oder Vertreter wird von sämtlichen Urkundsbeteiligten beauftragt und über den Tod hinaus sowie unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, sie im Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung umfassend zu vertreten und hierzu alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Insbesondere ist der Notar ermächtigt, die Erteilung der Genehmigung anzuregen, die Genehmigung für alle Bekanntgabeadressaten entgegenzunehmen, dem anderen Vertragsteil mitzuteilen und diese Mitteilung auch für den anderen Vertragsteil in Empfang zu nehmen, das Rechtskraftzeugnis zu beantragen, Rechtsmittelverzicht zu erklären und die Beteiligten in einem etwaigen Rechtsmittelverfahren umfassend zu vertreten.

Nach Hinweis wird der Notar angewiesen, von der vorstehenden Vollmacht unverzüglich Gebrauch zu machen, sobald dies rechtlich möglich ist, es sei denn, ihm geht vorher eine anderweitige schriftliche Weisung zu.

Der Notar ist nicht verpflichtet, von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen.

Diese Genehmigungen werden wirksam mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten mit Zugang beim beurkundenden Notar.

Die Aufforderung der Beteiligten zur Mitteilung, ob die Genehmigung erteilt sei (§ 177 BGB, § 1829 Abs. 2 BGB), kann frühestens … nach der Beurkundung dieses Vertrages ergehen.

1. BGH NJW 2016, 565. [↑](#footnote-ref-1)